

## LG Berlin zu Verbot von Briefmarken mit Lorient-Motiven

- Alexander Koch / 04.07.2012 -

Mit seiner Entscheidung zur Verwendung von Lorient-Motiven hat das Landgericht Berlin die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Bildmotiven auf Briefmarken untersagt. Interessant sind auch die Hinweise zur Anspruchsgeltendmachung gegenüber Wikimedia als international agierende Internet-Portalbetreiberin (Urt. v. 27.03.2012 – 15 O 377/11).

**Sachverhalt:** Die Antragstellerin, eine Erbin Vicco von Bülow, nimmt die Wikimedia Foundation Inc. wegen der Verwendung vier verschiedener Briefmarken mit Lorient-Motiven in Anspruch. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin wandte sich in einer auf Deutsch verfassten eMail an den Geschäftsführer der Antragsgegnerin, welcher die Mail an das Supportteam weitergeleitet hatte. Mit einer weiteren eMail forderte der Bevollmächtigte nochmals zur Unterlassung und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Die vom Landgericht Berlin erlassene einstweilige Verfügung ließ er per Einschreiben unter der us-amerikanischen Adresse zustellen.

**Ergebnis:** Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hat das Landgericht Berlin die einstweilige Verfügung hinsichtlich der Briefmarken mit den Bildmotiven bestätigt.

**Urheberrechtsverletzung:** Die auf den Briefmarken verwendeten Lorient-Motive wertete das Landgericht problemlos als urheberrechtlich geschützte Werke. Die Antragsgegnerin konnte sich nicht erfolgreich auf eine Befreiung vom Urheberrechtsschutz berufen. Das Landgericht stufte die Briefmarken nicht als amtliche Werke iSd § 5 Abs. 2 UrhG ein, weil diese nicht im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht, sondern zum allgemeinen Gebrauch im Geldverkehr herausgebracht würden. Postwertzeichen seien nach ihrem Hauptzweck Wertzeichen und nicht Informationsträger.

**Haftung Wikimedia als Störerin:** Das Landgericht bejahte auch die Störerhaftung. Diese liegt vor, wenn der in Anspruch genommene in irgendeiner Weise willentlich und adäquatkausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. Für Portalbetreiber stellt die Rechtsprechung darauf ab, inwieweit diesem eine Prüfungspflicht zuzumuten ist. Hierfür ist die Kenntnis von der Rechtsverletzung entscheidend. Im konkreten Fall genügte dem Gericht die in Deutsch verfasste und per eMail an [info@wikimedia.org](mailto:info@wikimedia.org) zugestellte Abmahnung.

**Zuständigkeit eines deutschen Gerichts:** Obwohl die Wikimedia Foundation ihren Sitz in den USA hat, hat sich das LG Berlin für zuständig erklärt, weil die Wikipedia-Seiten in Deutschland aufgerufen werden konnten und sich bestimmungsgemäß auch an die Nutzer der Bundesrepublik Deutschland richteten.

**Zustellung der einstweiligen Verfügung:** In diesem Rechtsstreit ist ausnahmsweise die Zustellung der einstweiligen Verfügung zu erwähnen. Die normalerweise im Inland geforderte Zustellung per Gerichtsvollzieher sollte nicht abschrecken, weil dem Landgericht eine Übersendung des Titels in die USA per Einschreiben genügte (§ 183 ZPO).

**Anmerkung:**

- Das Urteil greift erneut die Frage auf, ob die Verwendung eines Motivs auf einer Briefmarke zu dulden ist. In der Vergangenheit war umstritten, ob die Nutzung wegen eines amtlichen Werkes (§ 5 UrhG) befreit war. Es bleibt abzuwarten, ob Wikimedia noch an das Kammergericht anrufen wird und die Sache auch in einem Hauptsacheverfahren ausgefochten wird.
- Das Rechtsprechungsbeispiel soll die Bildanbieter daran erinnern, dass abgebildete Briefmarken, aber auch Banknoten, Münzen, Wappen und Hoheitszeichen einem Urheberrechtsschutz unterliegen können und somit bei risikoträchtigen Nutzungen zu prüfen sind.
- Die Entscheidung ist auch ein gutes Beispiel, dass international agierende Portalbetreiber sehr leicht in Anspruch genommen werden können. Entscheidend ist, ob das Informationsangebot sich bestimmungsgemäß an deutsche Internet-Nutzer richtet.